



Brüssel, den 19. März 2025
(OR. en)

7260/25

AGRI 111
AGRIORG 32
AGRIFIN 26
DELACT 24

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. März 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 1628 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.3.2025 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 hinsichtlich der Einfuhr von Wein mit Ursprung in Kanada

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 1628 final.

Anl.: C(2025) 1628 final

7260/25

LIFE.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.3.2025
C(2025) 1628 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.3.2025

**zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 hinsichtlich der Einfuhr
von Wein mit Ursprung in Kanada**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013¹ wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über die Angabe und Bezeichnung von Zutaten von Weinbauerzeugnissen zu erlassen.

Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen² (im Folgenden das „Abkommen“) darf Wein mit Ursprung in Kanada, der unter der Überwachung und Kontrolle einer der in Anhang VI des Abkommens aufgeführten zuständigen Stellen hergestellt wird, im Rahmen der vereinfachten Bescheinigungsvorschriften der Union eingeführt werden.

Daher wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/840 der Kommission³ die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission⁴ geändert, um Artikel 23 des Abkommens umzusetzen, indem die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2018/273 gestattet wurde, indem Kanada in die Liste der Drittländer aufgenommen wurde, in denen einzelne Weinerzeuger, die von einer der zuständigen Stellen des Drittlands zugelassen wurden, das Bescheinigungsdokument ausstellen und unterzeichnen können.

Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für die Bescheinigung von Wein mit Ursprung in Kanada gemäß Artikel 23 des Abkommens beschränkt sich jedoch nicht auf die Anwendung der entsprechenden Unionsvorschrift gemäß Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273, sondern betrifft auch die Bestimmung gemäß Artikel 21 Buchstabe b der genannten Delegierten Verordnung, wonach die Verwendung des vereinfachten Teils „Analysebulletin“ des Dokuments VI-1 für die Einfuhr von Wein in

¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI:<http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

² Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen vom 16. September 2003 („Wein- und Spirituosenabkommen von 2003“) in der geänderten und in das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits übernommenen Fassung (Abl. L 11 vom 14.1.2017, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2004/91/oj).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2019/840 der Kommission vom 12. März 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 hinsichtlich der Einfuhr von Wein mit Ursprung in Kanada und zur Befreiung von Einzelhändlern von der Führung eines Ein- und Ausgangsregisters (Abl. L 138 vom 24.5.2019, S. 74, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/840/oj).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (Abl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2018/273/oj).

etikettierten Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 60 Litern und einem nicht wiederverwendbaren Verschluss gestattet.

Zweck des vorliegenden delegierten Rechtsakts ist es, die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/840 geänderten Fassung in Bezug auf die Liste der Drittländer, die ihre Weinbauerzeugnisse unter Verwendung des vereinfachten Teils „Analysebulletin“ des Dokuments VI-1 in die EU ausführen dürfen, zu berichtigen, um die Verordnung mit dem Abkommen in Einklang zu bringen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Rahmen der Sitzung der Sachverständigengruppe für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (Wein), die am 5. Dezember 2024 (online) stattfand, wurden Konsultationen unter Beteiligung von Sachverständigen aus allen 27 Mitgliedstaaten durchgeführt.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde nicht auf dem Portal der Europäischen Kommission „Ihre Meinung zählt“ veröffentlicht, da er die notwendige Berichtigung einer delegierten Verordnung betrifft.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 89 Buchstabe a und Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und sollte nach dem Verfahren des Artikels 227 derselben Verordnung erlassen werden.

Diese Verordnung sieht eine Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 in der durch die Verordnung (EU) 2019/840 geänderten Fassung vor, um die Bestimmungen des Abkommens vollständig umzusetzen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.3.2025

zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 hinsichtlich der Einfuhr von Wein mit Ursprung in Kanada

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 89 Buchstabe a und Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission² ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Begleitdokumente für die Abfertigung von eingeführten Weinbauerzeugnissen zum freien Verkehr in der Union.
- (2) Nach Artikel 23 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen³ (im Folgenden „Abkommen“) darf Wein mit Ursprung in Kanada, der unter Überwachung und Kontrolle einer der in Anhang VI des Abkommens aufgeführten zuständigen Stellen hergestellt wird, im Rahmen der vereinfachten Bescheinigungsvorschriften der Union eingeführt werden.
- (3) Gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Abkommens können Einzelerzeuger die Bescheinigung erstellen und unterzeichnen, wenn sie von einer der zuständigen Stellen dazu ermächtigt worden sind.
- (4) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/840 der Kommission⁴ wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 geändert, um Artikel 23 des Abkommens umzusetzen, indem die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 26

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2018/273/oj).

³ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen (ABl. L 35 vom 6.2.2004, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2004/91/oj).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/840 der Kommission vom 12. März 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 hinsichtlich der Einfuhr von Wein mit Ursprung in Kanada und zur Befreiung von Einzelhändlern von der Führung eines Ein- und Ausgangsregisters (ABl. L 138 vom 24.5.2019, S. 74, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/840/oj).

der genannten Delegierten Verordnung für die Einfuhr von Wein mit Ursprung in Kanada in die Union zugelassen wurde. Mit dieser Änderung wurde Kanada in die Liste der Drittländer aufgenommen, in denen Weinerzeuger die Bescheinigung erstellen und unterzeichnen können.

- (5) Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für die Bescheinigung eingeführter Erzeugnisse des Weinsektors beschränkt sich jedoch nicht auf die Bestimmung in Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273. Sie betrifft auch die Bestimmung in Artikel 21 Buchstabe b der genannten Delegierten Verordnung, wonach die Vorlage einer vereinfachten Fassung des Teils „Analysebulletin“ des Dokuments VI-1 für die Einfuhr von Wein mit Ursprung in einem in der Liste der Drittländer aufgeführten Land möglich ist, in dem die Weinerzeuger die Bescheinigung erstellen und unterzeichnen können, sofern der Wein in etikettierten Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 60 Litern und einem nicht wiederverwendbaren Verschluss abgefüllt ist.
- (6) Zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Artikels 23 des Abkommens sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 berichtigt werden, um eine Bestimmung aufzunehmen, die auch die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 21 Buchstabe b der genannten Delegierten Verordnung für die Einfuhr von Wein mit Ursprung in Kanada in die Union gestattet.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (8) Jede weitere Verzögerung bei der ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 23 des Abkommens würde auch die Verwendung des vereinfachten Teils „Analysebulletin“ des Dokuments VI-1 für die Einfuhr von Wein aus Kanada verzögern. Daher sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 erhält Teil IV Abschnitt A folgende Fassung:

- „A. Liste der Drittländer gemäß Artikel 21 Buchstabe b:
- Australien
 - Kanada
 - Chile
 - Neuseeland“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19.3.2025

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*